

3.4

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen hier: 7. Änderung

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. für das Land Hessen 1961, S. 118) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 15.10.1965 (GVBl. S. 231) hat der Magistrat der Stadt Langen am 02.07.2007 folgende Änderung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen vom 20.05.1980, zuletzt geändert am 02.06.1981, 21.11.1988, 07.11.1991, 12.07.1994, 31.05.2000, 26.10.2001 und 02.07.2007, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1	Der Grundpreis beträgt	2,50 €
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt	1,50 €
§ 2 Nr. 3	Die Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingt, beträgt	27,00 €
Der frühere § 2 Nr. 3	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztags	1,40 €

wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

In der Kraftdroschkenordnung für das Stadtgebiet Langen sowie in der zugehörigen Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken wird das Wort Kraftdroschken durch das Wort Taxen ersetzt.

Artikel III

Die Änderung der Verordnung treten am 01.09.2007 in Kraft.

Langen, 05.07.2007

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Verordnung wurde amin der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.